



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09907**  
Datum: 08.06.2011  
Bezug-Nummer.  
HHStelle/Kostenstelle: 1.0010.650000/  
0100.7000  
Verfasser: Herr Dietmar Wehrich  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.06.2011	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Auswirkungen einer Reform des Vormundschaftsrechts**

Ende Mai 2011 hat der Bundesrat einer Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zugestimmt, wonach ab dem 01.01.2012 u.a. durch eine Intensivierung der persönlichen Kontakte zwischen Vormund und Kindern durch niedrigere Fallzahlen pro Vormund eine Verbesserung des Kinderschutzes erreicht werden soll. Das neue Gesetz sieht vor, dass ein Amtsvormund künftig nicht mehr als 50 Kinder betreuen darf. Außerdem wird beispielsweise festgeschrieben, dass der Vormund in der Regel jeden Monat persönlichen Kontakt mit dem Mündel aufnehmen soll, der Vormund die Pflicht hat, den Mündel persönlich zu fördern und seine Erziehung zu gewährleisten und auch die Berichtspflichten des Vormundes werden erweitert.

Wir fragen:

Welche Auswirkungen wird die Gesetzesänderung auf die Tätigkeit des Amtes für Kinder, Jugend und Familie in Halle haben? Welche zusätzlichen Kosten für die Stadt sind diesbezüglich zu erwarten?

gez. Dietmar Wehrich  
Fraktionsvorsitzender

**Die Antwort der Verwaltung lautet:**

Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Tätigkeit des Amtes für Kinder, Jugend und Familie:

Im Amt werden von drei Mitarbeitern ca. 195 Amtsvormundschaften/-pflegschaften geführt, was einer durchschnittlichen Fallzahl von ca. 65 entspricht.

Gerade unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Kontakte erfolgte bereits 1993 im Amt eine Organisationsänderung, nach der die Mitarbeiter mit bislang vertretbaren Fallzahlen weit unterhalb der in der Gesetzesbegründung genannten Fallzahlen von bis zu 200 Vormundschaften betraut sind.

Damit war schon bislang der gebotene Kontakt zwischen dem Mündel und dem Vormund möglich.

Die Auswirkungen werden sich in der Praxis ergeben. Bei Anpassung der Fallzahlen, die laut Art. 2 des Gesetzes ein Kalenderjahr nach dem Tag der Verkündung in Kraft treten, wird eine intensivere Förderung der Mündel möglich sein.

Die Auswirkungen der erweiterten Berichtspflicht werden auch von der Umsetzung des Gesetzes durch das Familiengericht abhängig sein. Da die Arbeit des Amtsvormundes auch bislang dokumentiert wird, sollte die Berichtspflicht keinen besonderen Mehraufwand erfordern.

Aus diesen Gründen ist das Amt 11 gebeten worden eine Überprüfung der Fallzahlen vorzunehmen. Die Auswertung der Überprüfung steht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes 2012 zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die nach dem Gesetz vorgesehene Fallzahl ist ab Juni 2012 verbindlich.

Für die Vollzeitstelle der Tätigkeit als Amtsvormund/Amtspfleger sind durchschnittlich 60.600 EUR (Angestellter) bzw. 64.200 EUR (Beamter) an Personalkosten zuzüglich 10 % Gemeinkosten sowie Sachkosten zu kalkulieren.

Nach den aktuellen Fallzahlen wird für die Umsetzung des Gesetzes eine entsprechende Planstelle mit ca. 36 Wochenstunden benötigt.

Tobias Kogge  
Beigeordneter